

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen:

II H 15 – 0523/000

Bearbeiter:

Donoli

Dienstgebäude:

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 2419

Telefon: (030) 90223 - 2547

Telefax: (030) 9028 - 4241

E-Mail: tarifrecht@seninnssport.berlin.de

Internet: www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke



Datum: 2. Oktober 2012

Rundschreiben II Nr. 58/2012

**Bekanntgabe von Änderungsstarifverträgen zum TV-L und zum TVÜ-Länder
hier: ÄTV Nr. 5 zum TV-L vom 23. August 2012 (Anlage 1)
ÄTV Nr. 5 zum TVÜ-Länder 23. August 2012 (Anlage 2)
Niederschriftserklärungen zum TV-L und zum TVÜ-Länder (Anlage 3)
Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung (Anlage 4)**

Beigefügt werden die im Betreff genannten Änderungsstarifverträge und Niederschriftserklärungen bekannt gegeben.

Die Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) wird rückwirkend vom 1. Januar 2012 an in Teil II Abschnitt 11 um Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik ergänzt. Vom gleichen Zeitpunkt an werden in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 (Beschäftigte in der Landwirtschaft) und Unterabschnitt 11 (Beschäftigte im Weinbau) Ergänzungen vorgenommen.

Die Änderungsstarifverträge (siehe Anlagen 1 und 2) sind inzwischen redaktionell abgestimmt und das Unterschriftenverfahren wurde eingeleitet. Da mit Änderungen nicht mehr zu rechnen ist, wird gebeten, die neuen Regelungen umzusetzen. Etwaige Zahlungen nach den Neuregelungen sind bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter



dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten.

Dieses Rundschreiben ist dem Hauptpersonalrat mit der Bitte um Mitwirkung gem. § 90 Nr. 2 PersVG zugeleitet worden. Wegen der Eilbedürftigkeit sind die Regelungen jedoch gem. § 84 Abs. 4 PersVG vorläufig schon anzuwenden. Über den Abschluss des Mitwirkungsverfahrens werden Sie zu gegebener Zeit informiert.

Im Auftrag
Schulz